

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport  
Abteilung IV/B/11 - Rechtsangelegenheiten, parlamentarische Angelegenheiten  
Concordiaplatz 2  
1010 Wien

per Mail an: iv11@bmkoes.gv.at

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf "Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz aufgehoben, das K-SVFG geändert wird"**

Geschäftszahl: 2023-0.322.393

Wien, 25. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Bundesminister Mag. Werner Kogler,  
sehr geehrte Frau Staatssekretärin Mag.a Andrea Mayer,  
sehr geehrte Involvierte und Entscheidungsträger:innen,

gerne nehmen wir zum vorgelegten Ministerialentwurf Stellung. Die Zusammenführung aller den KSVF betreffenden gesetzlichen Regelungen in das KSVFG ist schlüssig, die Berücksichtigung von Einnahmenausfällen in Folge von Pandemiemaßnahmen als Ausnahme bei der KSVF-Untergrenze konsequent. Wir begrüßen beides.

Die IG Bildende Kunst ist Interessenvertretung bildender Künstler:innen in Österreich. Im Detail haben wir folgende Anmerkungen und Anregungen zur Nachbesserung:

**Pandemiebegründete Ausnahme bei Anspruchsvoraussetzung Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen): flexibler gestalten**

Die geplanten Ausnahmen 2020 und 2021 bei der KSVF-Untergrenze benachteiligen Künstler:innen, deren pandemiebedingten Einnahmenausfälle erst zeitverzögert schlagend wurden (und werden). **Wir plädieren für eine flexiblere Lösung: grundsätzlich zwei oder drei weitere Bonusjahre; oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzung Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) zumindest flexibel nutzbar in den Jahren 2020 bis 2023.**

**Argumente, Blick in die bildende Kunst:**

- Die Absage einer Ausstellung oder eines Festivals bedeutet unmittelbare Einbußen, hat aber auch längerfristig Auswirkung. Werke können nicht gezeigt werden, Sichtbarkeit und Präsenz in der Szene gehen verloren bzw. sind eingeschränkt. Das bedeutet Nachteile für Projekt- oder Verkaufsanbahnungen, für Folgeeinladungen und -aufträge.

- Veranstaltungen und damit einhergehende Möglichkeiten des Zusammentreffens sind wichtige Treffpunkte für gezielten beruflichen Austausch sowie für zufällige und neue Begegnungen - auch für nicht-beteiligte Künstler:innen.
- Die berufliche Tätigkeit als bildende Künstler:in erfolgt üblicherweise nicht in größeren organisatorischen Zusammenhängen (wie etwa beim Film/Dreharbeiten, Theater, Orchester etc.). Umso mehr Bedeutung kommen Veranstaltungen für das Pflegen von Netzwerken und Knüpfen neuer Kontakte für die berufliche Tätigkeit zu.
- Auch spartenspezifisch oder je nach künstlerischer Praxis können relevante Einnahmeneinbrüche auch abseits 2020 oder 2021 liegen.
- Kurzum: Die pandemiebedingten Lockdowns und andere auch den Kunst- und Kulturbetrieb einschränkende Präventionsmaßnahmen in den 2020 bis 2022 haben auf vielfältige Weise zu Einnahmenausfällen geführt.

#### **Geschlechtersensible Sprache: konsequent umsetzen**

Der Ministerialentwurf bemüht sich um eine weitere **Abkehr vom generischen Maskulinum**. Wir ersuchen, die Gelegenheit für eine **konsequente Umsetzung** zu nutzen. Bei allen Funktionen, Berufsbezeichnungen etc. sowie Artikeln und Pronomen. So bedürfen etwa noch der Bundesminister für Finanzen, der Geschäftsführer, der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums etc. sprachlicher Überarbeitung. Ebenso die Künstlerkommission, Künstlervertretung etc.

Die Kunstsektion des BMKÖS nutzt seit einiger Zeit den Doppelpunkt für einen geschlechtersensiblen Sprachgebrauch (z.B. Künstler:in). **Wir plädieren** dafür, damit nicht vor dem KSVF Halt zu machen: bitte, **berücksichtigen Sie alle Geschlechtsidentitäten, schließen Sie niemanden aus**.

#### **Nachhaltige Finanzierung des KSVF: Einzahler:innenkreis ausweiten**

Das im Vorblatt zum Ministerialentwurf festgehaltene Ziel ("Ziel 1: nachhaltige Finanzierung des KSVF") ist gut und unerlässlich, es klingt vielversprechend als Anliegen dieser Novelle. Leider gehen die Vorhaben nicht über Maßnahme 1 "Novellierung des KSVFG und übersichtliche Darstellung aller den KSVF betreffenden Bestimmungen" hinaus. **Wir plädieren für einen Ausbau der Abgabenstruktur zur nachhaltigen Finanzierung des KSVF**.

#### **Zuschuss-Aliquotierung: streichen**

Anspruchsvoraussetzung für einen Zuschuss ist u.a. eine Pflichtversicherung aufgrund der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit. Der maximal mögliche Zuschuss pro Jahr beträgt aktuell 1.896 Euro. Allerdings sieht das KSVFG eine Aliquotierung vor, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht das gesamte Kalenderjahr bestehen. **Wir plädieren für eine Streichung der Aliquotierung**.

#### Argumente, Beispiel:

- Die Aliquotierung benachteiligt Künstler:innen, die (noch) nicht das gesamte Kalenderjahr erwerbstätig und pflichtversichert sind/waren - auch wenn sie bei gleichem Einkommen bzw. gleicher Beitragsgrundlage letztlich SVS-Beiträge in gleicher Höhe (abgesehen vom monatlich berechneten Unfallversicherungsbeitrag) vorgeschrieben bekommen wie Kolleg:innen mit ganzjährig durchgehender Pflichtversicherung.
- Beispiel: Künstler:in A ist ganzjährig pflichtversichert, Künstler:in B ist zehn Monate pflichtversichert, beide erzielen eine Beitragsgrundlage von 10.000 Euro. Die SVS-Beiträge für das betreffende Kalenderjahr sind für beide Künstler:innen quasi gleich (einzig die Unfallversicherung fällt unterschiedlich aus, 2023: 10,97 Euro pro Monat). Künstler:in A wird 1.896 Euro KSVF-Zuschuss erhalten (den Maximalbetrag), Künstler:in B lediglich 1.580 Euro. Künstler:in B hat einen finanziellen Nachteil von fast 300 Euro!

#### Verjährung: Frist festlegen

Der KSVF ist verpflichtet, bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung und regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip zu überprüfen, ob die Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten vorliegen. Anders als bei der SVS oder beim Finanzamt ist im KSVF-Gesetz keine Verjährungsfrist festgelegt. Der KSVF kann rückwirkend bis zum Beginn des Zuschuss-Bezugs prüfen, also gegebenenfalls bis ins Jahr 2021 zurück. **Wir plädieren für die Festlegung einer Verjährungsfrist im Gleichklang mit anderen bestehenden Regelungen** aus dem beruflichen Kontext von auch Künstler:innen - vorzugsweise drei Jahre.

#### Argumente, Beispiele:

- Das Fehlen einer Verjährungsfrist für die rückwirkende Überprüfung ist sachlich nicht nachvollziehbar, die daraus erwachsende Aufbewahrungsfrist für entsprechende Unterlagen überschießend.
- Im Zuge einer Überprüfung können zusätzliche Auskünfte zu beispielsweise Honorarnoten notwendig sein. Noch Jahrzehnte später entsprechende Nachfragen beantworten zu können, ist mäßig realistisch, auch nicht zumutbar.
- Beispiel GSVG § 40. Abs. 1: „Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Versicherte die Erstattung einer Anmeldung bzw. Änderungsmeldung oder Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die Berechnung der Beiträge unterlassen oder unrichtige Angaben über das Versicherungsverhältnis bzw. über die Grundlagen für die

Berechnung der Beiträge gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen.“

- Beispiel UBG § 212. Abs. 1: „Der Unternehmer hat seine Bücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse samt den Lageberichten, Konzernabschlüsse samt den Konzernlageberichten, empfangene Geschäftsbriefe, Abschriften der abgesendeten Geschäftsbriefe und Belege für Buchungen in den von ihm gemäß § 190 zu führenden Büchern (Buchungsbelege) sieben Jahre lang geordnet aufzubewahren; darüber hinaus noch solange, als sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der Unternehmer Parteistellung hat, von Bedeutung sind.“
- Vergleich innerhalb des KSVFG, anderes Thema, aber ebenfalls betreffend nachträgliche Feststellung/Zuerkennung im Kontext Zuschuss: Während der KSVF unbefristet in die Vergangenheit zurück prüfen darf, ist es Künstler:innen hingegen lediglich für bis zu vier Jahre in die Vergangenheit zurück möglich, einen Antrag auf Zuschuss zu stellen.

#### **Entfall Kunstförderungsbeitrag: Beträge sichern, wertsichern, steigern**

Im Anhang zum Vorblatt des Ministerialentwurfs ist festgehalten, dass der Entfall des Kunstförderungsbeitragsgesetzes zu keiner Mittelreduktion führen wird, da - betreffend den Kunstförderungsbeitrag als Teil der Rundfunkgebühren - seitens des BMF Mittel in vergleichbarer Höhe ("durchschnittlich jährlich 12 Millionen Euro auf Basis der Werte 2020 bis 2022") zur Verfügung gestellt werden.

Die Sicherung des mit der Neustrukturierung der ORF-Finanzierung wegfallenden Kunstförderungsbeitrags halten wir logischerweise für enorm wichtig! Ein finanzieller Ausgleich über das Budget muss verlässlich Fortbestand haben. Eine Orientierung am Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 halten wir für prekär und unzureichend, die Beträge sollen - gerade in Anbetracht von Rekordinflation - zumindest wertgesichert sein. Nur dann kann tatsächlich von vergleichbarer Höhe die Rede sein.

Dieses Anliegen gilt sinngemäß auch für die bisherigen Länderabgaben als Bestandteil der Rundfunkgebühren, wenn auch nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

#### **Weitere Anliegen: Positionspapier des Kulturrat Österreich**

Last but not least: Ergänzend zu den kleineren Anliegen im Zuge dieser Novelle, möchten wir auf das gemeinsame Positionspapier der im Kulturrat organisierten Interessenvertretungen hinweisen. Das Papier widmet sich auch größeren Anliegen wie der Ausweitung der grundsätzlich Zuschussberechtigten und der Ausweitung des Einzahler:innenkreises. Forderungen, die der Kulturrat Österreich seit Jahren verfolgt:

**Positionspapier zum Künstler:innensozialversicherungsfonds**

[https://kulturrat.at/positionspapier-zum-kuenstler\\_innensozialversicherungsfonds](https://kulturrat.at/positionspapier-zum-kuenstler_innensozialversicherungsfonds)

**Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen,**

insbesondere jene zur **Flexibilisierung der Ausnahmejahre in Folge der Pandemie.**

Auch Details wie eine Festlegung der bislang fehlenden **Verjährungsfrist** für die Überprüfung der Zuschussberechtigten und ein **Abrücken von einer Aliquotierung** beim Beitragszuschuss ersuchen wir im Zuge dieser Novelle zu verwirklichen.

Wir gehen davon aus, dass eine konsequente Umsetzung **gendersensibler Sprache** ohnehin Ihre Intention ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a art. Almut Rink (Co-Vorsitzende)

Mag.a Daniela Koweindl (Kunstpolitische Sprecherin)